

Öffentliche Sitzung der
Niedergutmachungskammer
beim Landgericht Duisburg

Duisburg, den 4. August 1960

13 RU Sp 57/60

RU 707/9

An die
I F D

Düsseldorf

o56o8 B/ 7721 VB 22 c (W)

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Obertür
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Bigge
Gerichtsassessorin Schemann
als beisitzende Richter

Justizangestellte Manthey
als Arkundebeamter der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion
Düsseldorf
Eing. 12 OKT. 1960
Art.

17 [Signature]

In der Rückerstattungssache

des Fred, früher Fritz, Grunwald, früher Grunewald, 9357 Cresta Dr.,
Los Angeles, California,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Dr. Fritz Goode, 707 South Broadway, Los Angeles 14
California,

Zustellungsbevollmächtigter: Heinrich Schaefer, Spremlängen Kra.
Offenbach, Poststr. 7,

g e g e n

das Deutsche Reich, vertreten durch den Bundesfinanzminister,
dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion - Bundesvermögens-
und Bauabteilung - in Düsseldorf,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) Für den Antragsteller Herr Dr. Fritz Goode
- 2.) Für den Antragsgegner Verwaltungsangestellter Scheib.
- 3.) Nachbenannte Zeugen bzw. sachverständige Zeugen

b.w.

Auf Antrag des Antragstellers soll der von ihm gestellte Sachverständige, Zeuge Vömel, vernommen werden.

Nachdem die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen worden waren, wurden sie, wie folgt, vernommen:

1. Zeuge

Zur Person: Ich heiße Alex V ö m e l , bin Inhaber der Galerie Vömel in Düsseldorf, 62 Jahre alt, wohnhaft in Buderich, Poststr. 57.
S.V.

Zur Sache:

Ich kenne den Antragsteller schon aus den zwanziger Jahren. Damals war ich in der Galerie Flechtheim in Düsseldorf beschäftigt. Bei dem Antragsteller im Haus war ich einmal, und zwar 1928 oder später. Der Antragsteller war mehrfach bei uns im Geschäft und hat bei uns gekauft. Daher kannte ich ihn. Er hat mir in seiner Wohnung gelegentlich meines Besuches seine Kunstsammlungen gezeigt. Er hatte hauptsächlich Werke von Meistern der "Brücke" und der "Blauen Reiter". Alle Einzelheiten, die ich gesehen habe, vermag ich natürlich heute nicht mehr anzugeben, weiß aber noch, daß der Antragsteller Zeichnungen, Holzschnitte, Radierungen und Lithographien von Kirchner, Gauguin, Klee, Kollwitz, Kandinsky, Macke, Marc, Otto Mueller, Enser, Toulouse-Lautrec, Barlach, Heckel, Schmidt-Rottluff, Beckmann, Degas, Manet, Renoir, Matisse, Picasso und andere hatte. Ich kann mich erinnern, daß er solche Werke gehabt hat. Es handelte sich durchweg um Originale, auf keinen Fall um Reproduktionen. Der Wert der Werke ist heute ungleich größer als in der damaligen Zeit. Ihren Gesamtwert würde ich nach heutigen Maßstäben auf mindestens 250.000,- schätzen. Vor etwa 4 Jahren hatten sie allerdings diesen Wert noch nicht. Nach der inzwischen stattgefundenen Preisentwicklung möchte ich heute sagen, daß ihr Wert am 1.4.1956 30 bis 40 % niedriger gelegen hat. Man kann einen solchen Wert nicht auf die Mark genau errechnen. Er mag für den Stichtag mit etwa 160.000,- DM angenommen werden.

Ich beziehe mich im übrigen auf meine schriftliche Äußerung vom 1.8.1960.

Nach Diktat genehmigt.

Auf Verlesung wurde verzichtet.

2. Zeuge

Zur Person: Ich heiße Frau Udo Beitzten, Alice geb. Ritterschmidt, 66 Jahre alt, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Holzerstr. 21.
S.V.

Zur Sache:

Mir haben früher unsere Wohnung im gleichen Hause gehabt wie der Antragsteller. Er hatte seine Wohnung in der ersten Etage, wir im Erdgeschoß. Zwischen uns bestanden freundschaftliche Beziehungen. Die Kunstsammlungen, um die es sich hier handelt, haben wir oft betrachtet. Ich wußte auch, daß der Antragsteller die Mappen in einer Truhe aufbewahrte, die im Herrenzimmer stand. Die Aktion, um die es sich hier handelt, hat 1934 oder 1935 stattgefunden. Es war bekannt, daß damals Haussuchungen bei einflußreichen Juden stattfanden. Der Antragsteller war nach meiner Erinnerung Mitglied einer Loge. Er rechnete ebenfalls mit einer Haussuchung und teilte uns mit, daß er gehört habe, daß er in den nächsten Tagen auch dran komme. Er bat mich, gegebenenfalls den Leuten die Tür zu öffnen. Ich kann mich noch genau erinnern, daß es eines Morgens schon kurz nach 7 Uhr schellte. Da mir klar war, daß es sich um diese Aktion handeln würde, ging ich zur Haustür. Draußen waren 3 bis 4 Leute in Zivil, die mich zur Seite drückten und sagten: "Wo ist der Jud". Sie waren nicht mit einem Kraftwagen gekommen. Ich bin ihnen in die erste Etage gefolgt und habe aus dem Nachbarnzimmer die Durchsuchung miterlebt. Die Leute rissen den Schreibtisch und sonstige Schubladen auf, holten alles heraus und warfen es durcheinander. Ich habe auch gesehen, daß sie die Truhe öffneten und sich daran zu schaffen machten. Nicht beobachten konnte ich, was sie herausholten. Ich habe aber gesehen, daß sie beim Weggang 3 oder 4 dicke Mappen unter dem Arm hatten. Als sie fort waren, hat Herr Grundwald sofort gesagt, sie hätten die Kunstmappen mitgenommen. Später hat mir Herr Grundwald gesagt, daß man nur die Werke jüdischer Künstler zurückgelassen habe. Was der Antragsteller im einzelnen an Werken in Besitz gehabt hat, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Uns waren damals die Namen der Künstler der modernen Richtung auch nicht so geläufig. Die Namen Munch und Feininger sind mir noch im Gedächtnis geblieben.

Auf Vorhalt des Bevollmächtigten des Antragstellers:

Ich kann mich erinnern, daß Herr Grundwald nach Beendigung der

Aktion mir gesagt hat, der große schwere Mann sei der Leiter der Gestapo gewesen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die nochmals hervorgerufene Zeugin erklärte: Die Kappen waren bis zu 25 cm stark. Wieviel Blätter jeweils darin waren, weiß ich nicht. Einige Tage nach der Durchsuchungsaktion hat mein Mann gesagt, es sei ihm bekannt gewesen, daß bei Grunwald diese Durchsuchung geplant gewesen sei.
Nach Diktat genehmigt.

Es wurde zur Sache verhandelt.

Auf Empfehlung der Kammer schlossen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

I.

Das Deutsche Reich schuldet dem Antragsteller für die in der eidesstattlichen Versicherung vom 23.6.1960, Blatt 37 bis 39 der Akten, aufgeführten Kunstblätter Schadensersatz. (Bl. 75 bis 77 HA)

II.

Die Parteien einigen sich auf einen Betrag von 125.000,-- DM, der nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes gezahlt wird.

III.

Die Beteiligten verzichten auf die Kontrolle der Durchführung des Vergleichs durch das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen.

IV.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

V.

95 Für den Antragsgegner wird der Vergleich erst wirksam, wenn die dazu erforderlich Genehmigung des Bundesfinanzministers vorliegt.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vertreter des Antragstellers erklärte, dass er den noch angemeldeten Anspruch wegen Entziehung von 2.000,-- RM 4 1/2 %iger Meininger Hypotheken Goldpfandbriefe für erledigt betrachten werde, wenn der Vergleich rechtskräftig werde.

gez. Oberthür

Manthey

B e s c h l u s s

das durch vorstehenden rechtswirksamen Vergleich erledigte Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.

Duisburg, den 30. September 1960
Landgericht - Wiedergutmachungskammer

gez. Oberthür

Bigge

C. Schemmann

Ausgefertigt:

Jus

Jus tizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

